

## **Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsVO)**

- 1. Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen.**
- 2. Wer bedarf der Erlaubnis nach § 2 ChemVerbotsVO?**

Wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen außerhalb von Apotheken in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind. Die Erlaubnis erhält, wer

- die Sachkenntnis nach § 5 ChemVerbotsVO nachgewiesen hat (s. Erläuterungen),
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahr alt ist.

- 3. Antragsunterlagen**

- Führungszeugnis  
(zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)
- Sachkundenachweis

- 4. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 6 - 8 Wochen.**

- 5. Gebühren**

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis ergeben sich aus einer Gebührenordnung des Landes Niedersachsen. Sie beträgt zurzeit 100,00 €. Die Gebühr wird per Nachnahme eingezogen.

### **Erläuterungen:**

Die erforderliche Sachkenntnis nach § 2 ChemVerbotsVO hat nachgewiesen wer

- die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung bestanden hat oder nach früheren Vorschriften eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat,
- im Rahmen eines Hochschulstudiums nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- die Approbation als Apotheker/in besitzt,
- Apothekerassistenten/innen oder Pharmazieingenieure/innen,
- pharmazeutisch-technische Assistenten/innen oder Apothekenassistenten/innen,
- Drogisten/innen (mit bestandener Prüfung nach dem 30.06.1992) oder
- geprüfte Schädlingsbekämpfer/innen.